

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Der Senatorin für Justiz und Verfassung der Hansestadt Bremen

vertreten durch Abteilungsleitung 4

Der Justizvollzugsanstalt Bremen

vertreten durch den Anstaltsleiter

Den Sozialen Diensten der Justiz im Lande Bremen,

vertreten durch die Leiterin

Dem Jobcenter Bremen

vertreten durch den Geschäftsführer

Der AOK Bremen/Bremerhaven

vertreten durch den Managementkoordinator

1 Ziel und Personenkreis

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist es, zu einer möglichst schnellen Eingliederung der gemeinsamen Klient:innen in Beschäftigung beizutragen und sie damit zu befähigen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu decken. Zur Zielgruppe gehören volljährige Erwachsene. Ferner sollen auch haftentlassenen Substitutionspatient:innen eine reibungslose Eingliederung ermöglicht werden, welche unmittelbar nach der Haft einer Anschlusssubstitution bedürfen. Hierzu soll eine an die Haftentlassung anschließende, unmittelbare Absicherung im Krankheitsfall sichergestellt werden. Nicht betroffen von dieser Kooperationsvereinbarung ist die Haftentlassung nach §35 BtMG.

Eine Vermittlung an die AOK Bremen / Bremerhaven im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt ausschließlich dann, wenn die AOK als letzte zuständige Kasse identifiziert werden konnte. Liegt die Zuständigkeit bei einer anderen Kasse, wird für die Weiterversicherung nach Haftaustritt an diese verwiesen.

Zu dem gemeinsamen Personenkreis zählen in erster Linie die zur Entlassung anstehenden Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Bremen. Darüber hinaus zählen auch die Klient:innen der Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) zum Personenkreis dieser Kooperationsvereinbarung, sofern nach der Haftentlassung noch für eine Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Bremen sowie der AOK Bremen / Bremerhaven (BHV) Bedarf besteht. Die Zusammenarbeit steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Inhaftierten bzw. der Klient:in der Sozialen Dienste der Justiz.

2 Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Zwischen den beteiligten Partnerinstitutionen besteht ein Kooperationsbedarf, der sich aus den folgenden Aufgabenbeschreibungen ergibt.

2.1 Aufgabenbeschreibung für die Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA)

Haftantritt:

- Die zuständige Krankenkasse sowie ggf. das Jobcenter Bremen werden bereits bei Haftantritt durch die JVA erfragt und per Post informiert, sofern der Inhaftierte dem zugestimmt hat (vgl. *Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung*).

Antragstellung:

- Zwischen vier und sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin wird durch den sozialen Fachdienst gemeinsam mit der inhaftierten Person ein Antrag auf Bürgergeld gestellt. Bis die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Antragsstellung als unterschriebener und eingescannter Antrag per verschlüsselter E-Mail-Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern. Sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die digitale Antragstellung über *Jobcenter Digital*.
- Voraussetzung zur gemeinsamen Antragsstellung ist die schriftliche Zustimmung des Inhaftierten. Dazu soll die in der Anlage beiliegende *Vollmacht zur Auskunftserteilung an Dritte* des Jobcenters mit der Einwilligung zur Videoberatung ausgefüllt und gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden. Diese Dokumente sind zwingend zur Prüfung erforderlich.
- Wohnanschrift im Bürgergeldantrag kann auch der gewöhnliche Aufenthalt nach Haftentlassung sein (z.B. wenn die Person nach der Haft übergangsweise erst bei Freunden o.ä. unterkommt). Zusätzlich benötigt der Haftentlassene eine postalische Adresse, bei der dieser zuverlässig postalisch erreichbar ist. Diese Adressen können auch voneinander abweichen.

Korrespondenz & Datenschutz:

- Für die Korrespondenz zwischen den Vereinbarungspartner: innen wurde ein verschlüsseltes Funktionspostfach sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de eingerichtet, welches die verschlüsselte Kommunikation zwischen dem Jobcenter, der AOK und dem sozialen Fachdienst ermöglicht. Voraussetzung dazu ist die schriftliche Zustimmung des Inhaftierten. Die Verschlüsselung erfolgt gemäß eines X.509 v3 - Zertifikats.
- Nach erfolgreicher Einreichung des Bürgergeldantrags erfolgt die Kommunikation zwischen den Behörden über das verschlüsselte Funktionspostfach sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de. Rückmeldungen des Jobcenters zu fehlenden Dokumenten werden über das verschlüsselte Funktionspostfach entgegengenommen und vom sozialen Fachdienst mithilfe der inhaftierten Person bearbeitet (nach Erfüllung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Kommunikation über *Jobcenter Digital*).

- An folgende Teampostfächer des Jobcenters sind die Neuanträge einzureichen:
 - Mitte (PLZ: 28195; 28203; 28205; 28215; 28217)
Jobcenter-Bremen.Team510@jobcenter-ge.de
 - Nord (PLZ: 28717, 28719, 28755; 28757; 28759; 28777, 28779)
Jobcenter-Bremen.Team530@jobcenter-ge.de
 - Ost I (PLZ: 28307; 28325; 28355, 28357, 28359)
Jobcenter-Bremen.Team410@jobcenter-ge.de
 - Ost II (PLZ: 28207; 28209; 28211, 28213, 28309, 28327, 28329)
Jobcenter-Bremen.Team420@jobcenter-ge.de
 - Süd (PLZ: 28197; 28199; 28201; 28259; 28277, 28279)
Jobcenter-Bremen.Team430@jobcenter-ge.de
 - West (PLZ: 28219; 28237; 28239)
Jobcenter-Bremen.Team520@jobcenter-ge.de

Sollte der Aufenthalt nach der Haftentlassung unklar sein, sind Neuanträge bei der Geschäftsstelle West zu stellen.

- Sobald die digitalen Voraussetzungen seitens der JVA gegeben sind, wird die Registrierung des Inhaftierten auf dem [Jobcenter Digital Portal](#) per personenbezogener JVA-E-Mail-Adresse erfolgen. Dann entfällt die verschlüsselte Kommunikation per E-Mail mit der Adresse sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de.

Videoberatung:

- Über eine Videoberatung wird ein Online-Treffen zur Personenidentifikation und dann zur Arbeitsvermittlung im selben Gespräch vom Jobcenter angeboten. Von einer Visucore Prüfung wird ausdrücklich abgesehen. Stattdessen wird gemäß den gesetzlichen Weisungen zu § 37 SGB II die Vorlage eines Personalausweises bzw. eines alternativen Ausweisdokumentes erforderlich sein.
- In Vorbereitung auf den Termin zur Arbeitsvermittlung (Videoberatung) ist es erforderlich, das Arbeitsmarktpprofil im Jobcenter Digital Account vorab auszufüllen. Der Link kann am Ende des Bürgergeldantrags aufgerufen werden. Bis zum Vorliegen der digitalen Voraussetzungen seitens der JVA kann das Dokument „Anmeldebogen_Arbeitsvermittlung“ auch analog ausgefüllt und per E-Mail vorab versandt werden (s. 1. Anlage).
- Falls ein Dolmetscher für die Videoberatung erforderlich ist, kann dies auch rechtzeitig beim Jobcenter angemeldet werden.

Entlassung & Leistungsbescheidung:

- Zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin werden folgende Unterlagen des Inhaftierten per verschlüsselter E-Mail an das Jobcenter übersandt (später: im persönlichen Jobcenter Digital Account hochgeladen):

- **Interner Kontoauszug der JVA:** Mitteilung über das voraussichtliche Einkommen und das voraussichtliche Entlassungsdatum (Haftzeitbescheinigung);
 - **Gefangenendatenblatt;**
 - **Bankkontoauszüge** der letzten drei Monate (falls vorhanden);
 - **Arbeitsbescheinigung der JVA** über die Arbeitsleistungen, die während der Haftzeit geleistet wurden;
 - **Ausweisdokument.**
- Nach Erhalt der Unterlagen entscheidet das Jobcenter innerhalb von fünf bis zehn Tagen über den Antrag. Im Zuge der Erstellung des vorläufigen Leistungsbescheides vergibt das Jobcenter zum Datum des Entlassungstages - spätestens jedoch am folgenden Werktag - einen Termin zur Ausgabe des finalen Leistungsbescheides und ggf. zur Auszahlung der Leistung. Für die Haftentlassenen sind am Entlassungstag Termine ab 11:00 Uhr möglich.
 - Der vom Jobcenter ausgestellte vorläufige Leistungsbescheid sowie die Bestätigung des Termins werden verschlüsselt über das Funktionspostfach sozialdiensthauptamt@jva.bremen.de entgegengenommen (später: im persönlichen Jobcenter Digital Account hochgeladen).
 - **Dokumentenversand über beBPo:** Die JVA kontaktiert die AOK unmittelbar nach Erhalt des vorläufigen Leistungsbescheides über das besondere Behördenpostfach (beBPo) der AOK Bremen/Bremerhaven und lässt folgende Informationen und Dokumente zukommen:
 - **Betreff:** Kooperation Haftentlassung - Namen, Vornamen - Austritt am
 - **Informationen zur Person:** Vorname, Nachname des Insassen, Geburtsdatum, Krankenversicherungsnummer (sofern bekannt), Mitteilung des Entlassungstermins in Form der Haftzeitbescheinigung mit Entlassungsgrund und ggf. Wohnanschrift nach der Haft.
 - **Zur Beantragung einer Interimskrankenkarte bedarf es eines Vermerks,** dass es sich um eine Person handelt, die Anspruch auf eine Interimskarte hat (z.B. substituierte Personen; Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, etc.).
 - **Lichtbild des Versicherten** für die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte per E-Mail.
 - Die AOK lässt der JVA daraufhin eine Interims-Krankenversicherungskarte digital an das besondere Behördenpostfach (beBPo) der JVA zukommen, welche dem Inhaftierten am Tag der Entlassung ausgehändigt wird. Dies trifft nur auf inhaftierte Personen zu, die vor der Inhaftierung bei der AOK versichert waren und die unmittelbar nach der Entlassung

auf eine Krankenversicherungskarte angewiesen sind (z.B. bei Substitution, Obdachlosigkeit).

- Sollte sich der Entlassungstermin verschieben, werden alle zuvor informierten Institutionen von der JVA über die Änderungen per E-Mail an das jeweilige Behördenpostfach informiert.
- Sobald die digitalen Voraussetzungen seitens der JVA gegeben sind, muss sichergestellt werden, dass die JVA-E-Mail-Adresse des Inhaftierten im Jobcenter Digital Account vor der Entlassung gelöscht wird und eine private E-Mail-Adresse der haftentlassenen Person hinterlegt wird.
- Am Entlassungstag wird eine Austrittsmitteilung von der JVA an das Jobcenter und die AOK Bremen/ Bremerhaven entsandt.
- Der inhaftierten Person wird am Entlassungstag der endgültige Haftentlassungsschein übergeben und sie wird darüber informiert, dass dieser umgehend beim Jobcenter einzureichen ist.
- Die haftentlassene Person muss umgehend nach ihrer Entlassung der AOK ihre postalische Adresse mitteilen, um die finale Krankenversichertenkarte zu erhalten.

2.2 Aufgabenbeschreibung zwischen dem Jobcenter Bremen und der JVA:

Haftantritt:

- Die Info zum Haftantritt wird vom Jobcenter Bremen (Schiffbauer Weg 22, 28237 Bremen) zur Kenntnis genommen und ggf. entsprechend weitergeleitet und bearbeitet.

Antragstellung:

- Der Bürgergeldantrag wird vom Jobcenter entgegengenommen und innerhalb von 5 bis 10 Werktagen bearbeitet. Bis die technischen Voraussetzungen in der JVA Bremen erfüllt sind, erfolgt die Antragsstellung als unterschriebener und eingescannter Antrag per verschlüsselter E-Mail-Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern. Sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die digitale Antragstellung über *Jobcenter Digital*. Sofern Unterlagen fehlen, wird die antragstellende Person darüber schriftlich digital entweder über das verschlüsselte Funktionspostfach sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de oder bei erfüllter Voraussetzung über *Jobcenter Digital* informiert (Mitwirkungsschreiben).
- Voraussetzung zur gemeinsamen Antragsstellung ist die schriftliche Zustimmung des Inhaftierten. Die *Vollmacht zur Auskunftserteilung an Dritte* des Jobcenters wird gemeinsam mit dem Antrag entgegengenommen. Diese Vollmacht ist zwingend zur Prüfung erforderlich.

Korrespondenz & Datenschutz:

- Für die Korrespondenz zwischen den Vereinbarungspartner: innen wurde ein verschlüsseltes Funktionspostfach sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de eingerichtet, welches die verschlüsselte Kommunikation zwischen dem Jobcenter, der AOK und dem sozialen Fachdienst ermöglicht. Voraussetzung dazu ist die schriftliche Zustimmung des Inhaftierten. Die Verschlüsselung erfolgt gemäß eines X.509 v3 - Zertifikats.
- Nach erfolgreicher Annahme des Bürgergeldantrags erfolgt die verschlüsselte Kommunikation zwischen den Behörden über das Funktionspostfach sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de. Rückmeldungen des Jobcenters zu fehlenden Dokumenten können über das Behördenpostfach gestellt und vom sozialen Fachdienst mithilfe der inhaftierten Person bearbeitet werden (nach Erfüllung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Kommunikation über *Jobcenter Digital*).
- Sofern der Inhaftierte dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und es aus diesem Grund nicht zu einer Bewilligung von Bürgergeld kommt, ist der Soziale Dienst der JVA durch das Jobcenter darauf hinzuweisen, um ggf. rechtzeitig eine alternative Absicherung über das Sozialamt in die Wege zu leiten.
- Neuanträge werden über die Teampostfächer des Jobcenters entgegengenommen (Aufstellung siehe oben unter Punkt 2.1). Sollte der Aufenthalt nach der Haftentlassung unklar sein, werden die Neuanträge von der Geschäftsstelle West entgegengenommen.
- Sobald die digitalen Voraussetzungen seitens der JVA gegeben sind, wird die Registrierung des Inhaftierten auf dem [Jobcenter Digital Portal](#) per personenbezogener JVA-E-Mail-Adresse erfolgen. Dann entfällt die Kommunikation per E-Mail mit der Adresse sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de.

Videoberatung:

- Über eine Videoberatung wird ein Online-Treffen zur Personenidentifikation und dann zur Arbeitsvermittlung im selben Gespräch vom Jobcenter angeboten. Von einer Visucore Prüfung wird ausdrücklich abgesehen. Stattdessen wird gemäß den gesetzlichen Weisungen zu § 37 SGB II die Vorlage eines Personalausweises bzw. ein alternatives Ausweisdokument erforderlich sein.
- In Vorbereitung auf den Termin zur Arbeitsvermittlung (Videoberatung) wurde das Arbeitsmarktpprofil entweder per E-Mail eingereicht oder im *Jobcenter Digital* Account vorab ausgefüllt. Bis zum Vorliegen der digitalen Voraussetzungen seitens der JVA wird das Dokument „Anmeldebogen_Arbeitsvermittlung“ analog ausgefüllt und per E-Mail vorab versandt werden (s. 1. Anlage).
- Falls ein Dolmetscher für die Videoberatung erforderlich ist, wurde dies rechtzeitig beim Jobcenter angemeldet.

Entlassung & Leistungsbescheidung:

- Zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin werden vom Jobcenter folgende Unterlagen per verschlüsselter E-Mail von der JVA Bremen angenommen (später: im persönlichen Jobcenter Digital Account angenommen):
 - **Interner Kontoauszug der JVA:** Mitteilung über das voraussichtliche Einkommen und das voraussichtliche Entlassungsdatum (Haftzeitbescheinigung);
 - **Gefangenendatenblatt;**
 - **Bankkontoauszüge** der letzten drei Monate (falls vorhanden);
 - **Arbeitsbescheinigung der JVA** über die Arbeitsleistungen, die während der Haftzeit geleistet wurden;
 - **Ausweisdokument.**
- Mit positiver Leistungsbescheidung des Bürgergeldantrags erfolgt automatisch eine Anmeldung (über die Tagesverarbeitung) bei der Krankenkasse des Pflichtversicherten.
- Nach Erhalt der Unterlagen entscheidet das Jobcenter innerhalb von fünf bis zehn Tagen über den Antrag. Im Zuge der Erstellung des vorläufigen Leistungsbescheides vergibt das Jobcenter zum Datum des Entlassungstages - spätestens jedoch am folgenden Werktag - einen Termin zur Ausgabe des finalen Leistungsbescheides und ggf. zur Auszahlung der Leistung. Für die Haftentlassenen sind am Entlassungstag Termine ab 11:00 Uhr möglich.
- Das Jobcenter stellt den vorläufigen Leistungsbescheid aus und übermittelt diesen an das verschlüsselte Funktionspostfach der JVA (später wird dieser im persönlichen *Jobcenter Digital Account* hochgeladen).
- Entgegennahme vom Jobcenter Bremen (Schiffbauer Weg 22, 28237 Bremen) der Austrittsmitteilung der entlassenen Person durch die JVA.
- Entgegennahme und Verarbeitung der eingereichten Haftentlassungsbescheinigung durch die haftentlassene Person persönlich beim Termin im Jobcenter oder per Scan im Jobcenter Digital Account. Nach Erhalt der Haftbescheinigung wird dem Haftentlassenen sein finaler Leistungsbescheid persönlich ausgehändigt oder digital im *Jobcenter Digital Account* zugestellt, sofern dieser der digitalen Zustellung zugestimmt hat. Ansonsten erfolgt die Zusendung postalisch.
- Sollte es nach der Haftentlassung für das Jobcenter erforderlich sein, kann der Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz (SDdJ, Bewährungshilfe / Führungsaufsicht) telefonisch unter +49 421 361-2167 (Geschäftsstelle) erfolgen.

2.3 Aufgabenbeschreibung zwischen der AOK Bremen/ Bremerhaven und der JVA:

Haftantritt:

- Abmeldung oder Umstellung auf Anwartschaft bei Haftantritt.

Anmeldung bei der AOK:

- Annahme der Anmeldung bei der AOK (die Anmeldung erfolgt automatisch über das Jobcenter nach erfolgreicher Antragsannahme auf Bürgergeld).
- Entgegennahme der Meldung des vorläufigen Leistungsbescheids durch das Jobcenter.

Korrespondenz & Datenschutz:

- Für die Korrespondenz zwischen den Vereinbarungspartner:innen wurde ein verschlüsseltes Funktionspostfach sozialdiensthauptanstalt@jva.bremen.de eingerichtet, welches die verschlüsselte Kommunikation zwischen dem Jobcenter, der AOK und dem sozialen Fachdienst ermöglicht. Voraussetzung dazu ist die schriftliche Zustimmung des Inhaftierten (s. Anlage *Einwilligungserklärung zur Auskunftserteilung an Dritte* zwischen AOK & JVA Bremen). Die Verschlüsselung erfolgt gemäß eines X.509 v3 -Zertifikats.
- Zur Dokumentenannahme sowie zur Dokumentenversendung zwischen der AOK Bremen/ Bremerhaven und der JVA Bremen soll das Behördenpostfach beBPo genutzt werden.

Entlassung & Versicherungsschutz:

- **Dokumentenannahme über beBPo:** Annahme und Verarbeitung folgender Informationen und Dokumente über das besondere Behördenpostfach (beBPo) der AOK an das besondere Behördenpostfach (beBPo) der JVA :
 - **Betreff:** Kooperation Haftentlassung - Namen, Vornamen - Austritt am
 - **Informationen zur Person:** Vorname, Nachname des Insassen, Geburtsdatum, Krankenversicherungsnummer (sofern bekannt), Mitteilung des Entlassungstermins in Form der Haftzeitbescheinigung mit Entlassungsgrund und ggf. Wohnanschrift nach der Haft.
 - **Zur Beantragung einer Interimskrankenkarte bedarf es eines Vermerks,** dass es sich um eine Person handelt, die Anspruch auf eine Interimskarte hat (z.B. substituierte Personen; Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, etc.).
 - **Lichtbild des Versicherten** für die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte per E-Mail.
- **Ausstellung einer Interims-Krankenversicherungskarte:** Die AOK lässt der JVA daraufhin eine Interims-Krankenversicherungskarte digital über das besondere Behördenpostfach (beBPo) der JVA zukommen, welche dem Inhaftierten am Tag der Entlassung ausgehändigt wird. Dies trifft nur auf inhaftierte Personen zu, die vor der Inhaftierung bei

der AOK versichert waren und die unmittelbar nach der Entlassung auf eine Krankenversicherungskarte angewiesen sind (z.B. bei Substitution, Obdachlosigkeit).

- Entgegennahme der Austrittsmitteilung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven am Entlassungstag des Inhaftierten.
- Versand der elektronischen Gesundheitskarte per Post an die Entlassungsanschrift des Versicherten.

2.4 Aufgabenbeschreibung der Sozialen Dienste der Justiz:

Für die Sozialen Dienste der Justiz besteht aus dieser Kooperationsvereinbarung vorerst kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, dass alle erforderlichen Schritte zur Erfüllung der Zielvereinbarung bereits bis zur Haftentlassung realisiert wurden. Sofern es erforderlich ist, kann der Kontakt zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und dem Jobcenter sowie der AOK Bremen/BHV (bzw. der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse) aufgenommen werden. In diesen Fällen stehen die Sozialen Dienste der Justiz zur gemeinsamen Zusammenarbeit telefonisch unter +49 421 361-2167 (Geschäftsstelle) zur Verfügung.

3 Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III und SGB X, sowie der personenbezogenen Daten nach dem Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (BremJVollzDSG). Darüber hinaus beachten die Kooperationspartner die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Kooperationspartner streben an, die Struktur der erhobenen Daten abzustimmen und doppelte Erhebungen zu vermeiden. Die Klient:innen sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung des Betroffenen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist. Diese Einwilligung muss den Anforderungen der DSGVO entsprechen und die Betroffenen über ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch, informieren.

Folgende Erklärungen und Vollmachten sind Teil dieser Kooperationsvereinbarung:

1. *Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung* durch die JVA an Vereinbarungspartner dieser Kooperationsvereinbarungen.
2. *Vollmacht zur Auskunftserteilung an Dritte* und *Einwilligung zur Videoberatung* erstellt vom Jobcenter.
3. *Einwilligungserklärung zur Auskunftserteilung an Dritte* zwischen AOK & JVA Bremen

4 Verfahren zum Beitritt

Andere Krankenkassen können formlos der Vereinbarung beitreten oder diese gegen sich gelten lassen.

5 Jährliche Treffen zur Evaluation der Kooperation

Die Kooperationspartner einigen sich darauf, sich einmal im Jahr zum Erfahrungsaustausch zu treffen, die Wirksamkeit der Inhalte der Kooperationsvereinbarung zu evaluieren und bei Bedarf etwaige Optimierungen einzuleiten.

6 Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt **zum 15. Juli 2025 in Kraft**. Die Vereinbarung kann von den Parteien zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn einer der Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Geschäftsgrundlage entfallen ist. Kündigen einzelne Vertragspartner, berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung. In diesem Falle sind jedoch bereits in Bearbeitung befindliche Fälle nicht von einer Kündigung bzw. Auflösung dieser Vereinbarung betroffen und werden nach dem beschriebenen Verfahren bestmöglich abgeschlossen.

7 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Senatorin für Justiz und Verfassung

18.7.25 

Datum, Unterschrift Fr. Dr. Ashauer Abteilungsleitung 4

Für die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen

28.07.2025 

Datum, Unterschrift Frau Mannott (kommissarisch Frau Imamoglu), Leitung der SDdJ

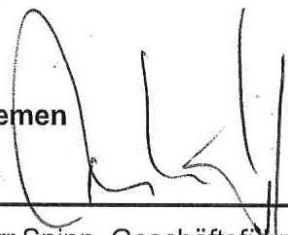
Für die Justizvollzugsanstalt Bremen

28.07.25 

Datum, Unterschrift Herr Erdtmann, Anstaltsleiter der JVA Bremen

Für das Jobcenter Bremen

28.07.2025



Datum, Unterschrift Herr Spinn, Geschäftsführer des Jobcenters Bremen

Für die AOK Bremen/Bremerhaven

28.07.2025



Datum, Unterschrift Herr Lühmann, Managementkoordinator Beitrags- und
Versicherungsmanagement

Anlagen:

1. Anlage: *Anmeldebogen Arbeitsvermittlung* des Jobcenters
2. Anlage: *Vollmacht zur Auskunftserteilung an Dritte und Einwilligung zur Videoberatung* erstellt vom Jobcenter.
3. Anlage: *Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung* durch die JVA an Vereinbarungspartner dieser Kooperationsvereinbarungen.
4. Anlage: *Einwilligungserklärung zur Auskunftserteilung an Dritte* zwischen AOK & JVA Bremen